

Präsident: Auch diese Ständische Schrift ist zum Abgang zu bringen.

Es folgt nunmehr der Vortrag der letzten Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 34, die Besetzung des Staatsgerichtshofs betr., durch Herrn von Bezschwitz. (Geschieht.)

Die Kammer genehmigt auch diese Ständische Schrift? — Einstimmig. Dieselbe ist noch nicht zum Abgang zu bringen, weil sie noch an die Zweite Kammer abzugeben ist.

Ich ersuche jetzt Herrn Sekretär von Bezschwitz, den Vortrag aus der Registrande zu geben.

(Nr. 686.) Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen:

1. des Vereins Leipziger Architekten zc., Revision des Baugesetzes zc. betr.,
2. des Dresdner Architektenvereins zc., Ministerialverordnung über Bebauungspläne zc. betr.,
3. des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine im Königreiche Sachsen, die unter 2 gedachte Verordnung betr.

(Nr. 687.) Desgleichen über die Petition des Stickers Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach, Schadenersatzansprüche betreffend.

(Nr. 688.) Desgleichen über die Petition des Hausbesizers Hädel in Langenhessen und Genossen um Verwandlung des Fußweges zwischen Werdau und Langenhessen in eine fahrbare Straße.

(Nr. 689 bis mit 691.) Anzeigen der vierten Deputation über drei für unzulässig erklärte Petitionen beziehentlich Beschwerden.

(Nr. 692.) Bericht der dritten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 1, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1894 und 1895 betr.

Präsident: Die Nummern 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692 kommen alle auf eine Tagesordnung.

(Nr. 693.) Protokoll-extrakt der Zweiten Kammer, Schlußberatung über das Königl. Dekret Nr. 13, den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz wegen Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Aemter betr.

Präsident: Die Zweite Kammer ist dem Beschlusse der Ersten Kammer beigetreten. An die erste Deputation zur Ausfertigung einer Ständischen Schrift.

(Nr. 694.) Petition des Gustav Hermann Wersjowski in Altstadt bei Ostrik um Erhöhung der ihm zugebilligten Entschädigung für Hochwasserschäden im Juli vorigen Jahres.

(Nr. 695.) Petition des Vorstandes des Dresdner Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,

die Errichtung einer Heilstätte für Trunksüchtige auf Staatskosten betr.

Präsident: Beide Nummern an die vierte Deputation.

Das ist der letzte Gegenstand der Registrande. Wir gehen über zu dem uns nicht unbekanntem „Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 19, den Entwurf zu einem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege betr., sowie den hierzu gestellten Zusatzantrag des Oberbürgermeisters Geh. Finanzrath a. D. Beutler und Genossen“. (Drucksachen Nr. 115 und 125).!

Ich ertheile zunächst das Wort dem Herrn Bericht-erstatler der Majorität.

Berichterstatter der Mehrheit, Wirkl. Geh. Rath **von Charpentier:** Das allerhöchste Dekret, über welches ich die Ehre habe zu berichten, lautet so:

„Seine Majestät der König lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sowie die damit im Zusammenhange stehenden Entwürfe von Gesetzen:

einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 und die Zuständigkeit des Obergerichtes bei Streitigkeiten über die Besteuerung der Wanderlager betreffend,

nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 9. November 1897.

Albert.

Georg von Meißsch.
Werner von Watzdorf.“

Der Gegenstand, mit welchem sich dieser Gesetzentwurf beschäftigt, ist von solcher Wichtigkeit, daß er nicht verfehlen kann, das allgemeine Interesse in Anspruch zu nehmen. Es treten aber dabei auch so viele Zweifel auf, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn es auch der Deputation nicht gelungen ist, zu einem übereinstimmenden Botum zu gelangen. Jedenfalls ist es sehr erwünscht, daß der Ständeversammlung Gelegenheit geboten worden ist, Stellung zu nehmen, und schon aus diesem Grunde ist es sehr dankbar anzuerkennen, daß die Königl. Staatsregierung es unternommen hat, an diese schwierige Aufgabe heranzutreten und einen ausführlichen Gesetzentwurf über Verwaltungsrechtspflege auszuarbeiten. Eine sehr bedeutende Arbeit, welche nur mit großem Fleiß und Scharfsinn zu bewältigen gewesen ist, und welche, selbst wenn sie nicht oder wenigstens nicht unverändert zur Annahme gelangen sollte, den